

HUNDESTEUERVERORDNUNG 2025

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 17.12.2024 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Steuerpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Wer in der Gemeinde Axams einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehaltung gilt auch die längere, vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe ab einem Zeitraum von 4 Wochen.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Hundesteuer beträgt:

- a) für jeden ersten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr144,00 Euro
- b) für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund pro Jahr288,00 Euro

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Von der Hundesteuer befreit sind Hunde, die gehalten werden:
 - a) als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes im Sinne des § 2 Tiroler Hundesteuergesetz, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024,
 - b) als Assistenz- und Therapiebegleithunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 98/2024,
 - c) als Einsatzhunde von Rettungsorganisationen, wie z.B. Lawinenhunde, Rettungshunde,
 - d) als Hirtenhunde;

Von der Hundesteuer befreit werden nur solche Hirtenhunde, deren Hundehalter in Axams mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, im Gebiet der Seealm, Almindalm, Kaseralm und Schafalm als Almpächter oder Hirte tätig sind und dort den Hund im Rahmen dieser Tätigkeit benötigen.

- e) als Jagdgebrauchshunde;
Von der Hundesteuer befreit werden nur solche Jagdgebrauchshunde, deren Hundehalter in Axams mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und die im Gebiet der Genossenschaftsjagd Axams oder im Gebiet der Eigenjagd Nederschlag der Agrargemeinschaft Axams für Nachsuchearbeiten in jenem Jahr verwendet werden, für welches eine Befreiung in Anspruch genommen wird.
- (2) Die in Abs. 1 angeführten Hunde werden in folgender Zahl von der Hundesteuer befreit:
- a) Assistenz- oder Therapiebegleithunde.....ohne Beschränkung
 - b) Einsatzhunde von Rettungsorganisationenhöchstens 1 Hund je Hundehalter
 - c) Hirtenhunde:
 - Seealmhöchstens 2 Hunde je Hundehalter
 - Almindalmhöchstens 1 Hund je Hundehalter
 - Kaseralm.....höchstens 1 Hund je Hundehalter
 - Schafalmhöchstens 1 Hund je Hundehalter
 - d) Jagdgebrauchshundeje Jagdgebiet höchstens 1 Hund je Hundehalter
- (3) Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter. Für die Befreiung als Jagdgebrauchshund ist eine Mitteilung des jeweiligen Jagdpächters vorzulegen.

§ 4

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches, Meldepflicht

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Der Abgabeananspruch endet mit dem Tod des Hundes bzw. dem Wohnortwechsel des Hundehalters.
- (3) Treten für das Entstehen bzw. Erlöschen des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer anteilmäßig vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im November jeden Jahres. Dieselbe Regelung gilt auch für den Fall, dass die Hundehaltung nach § 4 Abs. 3 unterjährig beginnt bzw. unterjährig endet.

§ 7 Hundemarken

Die Gemeinde Axams vergibt für jeden der Steuerpflicht unterliegenden Hund eine Hundemarke. Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dessen Hund die Hundemarke ständig trägt. Für abhanden gekommene Hundemarken werden im Gemeindeamt Axams kostenlos Ersatzmarken ausgegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung 2019 vom 20.12.2018, zuletzt geändert am 30.11.2022, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Thomas Suitner

angeschlagen am: 19.12.2024
abzunehmen am: 03.01.2025
abgenommen am: 03.01.2025



Dieses Dokument wurde von Thomas Suitner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: https://www.axams.gv.at/Unsere_Amtssignatur